**Institutionelles Schutzkonzept**

**Kinderzeit e.V.**

**Inhalt**

1. Unser Leitbild
2. Risikoeinschätzung
3. Verhaltenskodex
4. Selbstverpflichtungserklärung
5. Partizipation
6. Beschwerdemanagement und Handlungskonzepte im Notfall

6.1 Beschwerdemöglichkeiten

6.2 Handlungskonzept 1 - Nach einer Beschwerde

6.3 Handlungskonzept 2 - Bei Vermutung

6.4 Handlungskonzept 3 - Bei Beobachtung

6.5 Mitarbeiterschutz und Rehabilitation

# 1. Unser Leitbild

# Achte auf Deine Gedanken, denn sie werden Worte.

#  Achte auf Deine Worte, denn sie werden Handlungen.

# Achte auf Deine Handlungen, denn sie werden Gewohnheiten.

# Achte auf Deine Gewohnheiten, denn sie werden Dein Charakter.

# Achte auf Deinen Charakter, denn er wird Dein Schicksal.

 (Talmud)

Kinderzeit e.V. versteht sich als Träger, der sich in der Verantwortung sieht, Kindern einen sicheren Ort für eine ganzheitliche seelisch-emotionale Entwicklung zu bieten. Hierbei legen wir ein besonderes Augenmerk auf die Selbstwirksamkeit des einzelnen Kindes und somit auf dessen Recht zur Selbstbestimmung. Jedes Kind soll sich zu einer eigenständigen Persönlichkeit entwickeln, die in der Lage ist sozialkompetent und emotional gestärkt handeln zu können, um schließlich ein wertgeschätztes und wertschätzendes Mitglied unserer Gesellschaft zu werden.

Wir verhalten uns den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Die persönlichen Grenzen und die Intimsphäre eines jeden Mädchen und Jungen werden stets gewahrt und respektiert.

Wir hören jedem Mädchen und jedem Jungen aufmerksam zu und nehmen sie stets ernst. Sie sollen zu jeder Zeit die Möglichkeit und Sicherheit haben sich an eine Vertrauensperson wenden zu können, denn Kinder haben das Recht auf Schutz und Hilfe.

Wir verhalten uns den Kindern gegenüber stets verantwortungsvoll. Bestehende Regeln, Grenzen und deren Konsequenzen, bei Verstößen, werden von uns kindgerecht und nachvollziehbar aufgezeigt. Wir als Erwachsene sind uns unserer "Macht" bewusst und werden diese niemals missbrauchen. Unser Handeln ist stets angemessen und kindgerecht.

Wir als Einzelpersonen und als Team sind dazu angehalten unser eigenes Verhalten kontinuierlich zu reflektieren und zu überprüfen, um die Qualität unserer Arbeit wahren.

**2.Risikoeinschätzung**

Die folgende Risikoeinschätzung ist das gemeinschaftliche Ergebnis eines Präventionsseminars, das wie der anschließende Teamtag zum Thema "Schutzkonzept", für alle Mitarbeiter der Kinderzeit e.V. verpflichtend war. Die Risikoeinschätzung ist für uns ein notwendiges Mittel, um uns über Gefahrenpotentiale in unserer Einrichtung bewusst zu werden und geeignete Maßnahmen zur Prävention in unser Konzept aufzunehmen. Nur wer sich bestehender Risiken bewusst ist, kann diese versuchen auszuschalten oder zumindest zu verringern.

Die Situationen der Eins-zu-Eins-Betreuung sind dabei als zentrale Risikofelder zu betrachten. Es gibt verschiedene Situationen, in denen eine Eins-zu-Eins-Betreuung sinnvoll ist oder sich einfach ergeben. Dies ist z.B. beim Wickeln, bei der Hilfe beim Toilettengang oder beim Umziehen, bei der Einzelförderung oder wenn ein Kind verletzt ist und Trost braucht, sowie beim Mittagsschlaf oder beim Aufwecken.

Eins-zu-Eins-Begegnungen sind immer eine Herausforderung das Verhältnis von Nähe und Distanz für die jeweilige Situation gut einzuordnen. Diese Situationen bedürfen klarer Regeln und Absprachen sowohl mit den Kindern als auch mit dem Team.

Des Weiteren ergeben sich folgende Fragen, die uns die jeweiligen Gefährdungspotentiale verdeutlichen sollen, um unser pädagogisches Handeln zu reflektieren und anpassen zu können.

**Formen von Gewalt und der Umgang damit**

* Welche Formen von offener und verdeckter Gewalt, sowie Grenzverletzungen gibt es?
* Wie gehe ich bei Verdacht eines solchen Fehlverhaltens durch Mitarbeitende vor?
* Gibt es ein Beschwerdemanagement?
* Gibt es externe Organisationen, die mit der Einrichtung zusammenarbeiten?
* Git es einen Notfallplan?

**Nähe und Distanz**

* Wie gestalte ich mein professionelles Handeln in Bezug auf Nähe und Distanz?
* In welchen Situationen gilt es besondere Aufmerksamkeit auf Körperkontakt mit Kindern zu legen?
* Welche Absprachen und Regeln gibt es dazu in unserer Einrichtung?
* Wie wird mit anlehnungsbedürftigen Kindern umgegangen?
* Wie wird in der Einrichtung mit Geschenken umgegangen Geschenke zu machen und anzunehmen?
* Bin ich mir bewusst, dass Geschenke machen und annehmen eine Täterstrategie

sein kann? Was bedeutet das für unsere Einrichtung bzw. welche Konsequenzen

ziehen wir daraus?

* Wie wird mit Geheimnissen zwischen Kind und Mitarbeitern umgegangen?

**Sprache und Wortwahl**

* Wie wertschätzend oder (ab)wertend spreche ich?
* Wie feinfühlig kommuniziere ich mit den Kindern?
* Wie werden die Kinder und Mitarbeiter angesprochen?
* Wie wird in der Einrichtung mit sexualisierter Sprache umgegangen (im Hinblick auf sexistisches Verhalten und Benennung der jeweiligen Geschlechtsmerkmale von Jungen und Mädchen)?

**Schutz des Persönlichkeitsrechts und der Intimsphäre**

* In welchen Situationen ist die Intimsphäre der Kinder gefährdet (im Alltag und bei

 besonderen Anlässen und Aktionen)?

* Wie wird mit der Intimsphäre der Kinder, der Mitarbeiter/innen und Eltern umgegangen, insbesondere bezogen auf: Toilettengang, Wickeln, An- und Ausziehen, Eincremen und in Plantschsituationen?
* Wie werden Medien in der Kita eingesetzt und wie wird vermieden, dass diese

 missbräuchlich genutzt werden?

**Erzieherisches Handeln / Disziplinierungsmaßnahmen**

* Welche Regeln gibt es und sind sie den Kindern bewusst?
* Wie sehen adequate Konsequenzen bei Regelverstößen aus?

**Eltern und andere Personen in der Einrichtung**

* Wer bekommt mit, wer sich in der Kita aufhält, kommt und geht?
* Wie wird gewährleistet, dass Personen, die von außen kommen, wahrgenommen und angesprochen werden?
* Wer benötigt ein erweitertes Führungszeugnis bzw. muss eine Selbstverplichtungserklärung unterzeichnen?

**Räumliche Gegebenheiten**

* Gibt es uneinsehbare Rückzugsorte?
* Gibt es abschließbare Räume?

Dieser bestehende und zu jeder Zeit angepasste Fragenkatalog, hilft uns bei der Orientierung und Sensibilisierung, er zeigt uns Wege und Möglickeiten auf, die unser professionelles Handeln erweitern sollen. Des Weiteren ist er wesentlicher Bestandteil bei der Formulierung eines Verhaltenkodexes, der für alle Mitarbeitenden bindend ist und somit unterzeichnet werden muss.

**3. Verhaltenskodex**

Als Mitarbeiter der Kinderzeit e.V. bin ich dazu verpflichtet das Leitbild unseres Trägers gelesen, verstanden und verinnerlicht zu haben. Ich erkenne das Leitbild als Basis unserer pädagogischen Arbeit an und handel auch danach.

Jedes der mir anvertrauten Kinder, sei es Mädchen oder Junge, hat das Recht auf eine sichere und wertschätzende Umgebung zur geschützten und positiven Persönlichkeitsentwicklung.

Ich werde jede Form von offener und verdeckter Gewalt, sowie Grenzverletzungen oder Übergriffe unterlassen, weder zulassen noch dulden. Dazu gehören:

* Verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen)
* Jede Form seelischer Gewalt und Manipulation
* Körperliche Gewalt
* Sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung
* Machtmissbrauch
* Ausnutzung von Abhängigkeiten

Bei Verdacht eines solchen Fehlverhaltens durch Mitarbeitende werde ich unverzüglich gemäß des Beschwerdeverfahrens handeln und meiner/meinen direkten Vorgesetzten in Kenntnis setzen. Des Weiteren werden bei Bedarf die entsprechenden Ansprechpartner kontaktiert, die mit der Kinderzeit e.V. zusammenarbeiten.

Bei Beobachtung eines solchen Fehlverhaltens durch Mitarbeitende werde ich aktiv und greife ein.

**Folgende Verhaltensregeln sind für mich bindend:**

**Sprache und Wortwahl**

Ich achte auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Ich nutze eine kindgerechte, gewaltfreie und dem Kind zugewandte Sprache. Ich bin stets bestrebt

eine adequate und freundliche Wortwahl, gegenüber Kindern, Mitarbeitern und Eltern einzusetzen. Kinder und Mitarbeiter werden mit ihrem Vornamen angesprochen (keine Kosenamen). Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen, Bloßstellungen oder sexualisierte Sprache. Ich achte darauf, dass die jeweiligen Geschlechtsmerkmale von Mädchen und Jungen korrekt benannt werden. Jegliche Art von Sexismus wird nicht toleriert.

**Gestaltung von Nähe und Distanz**

Ich bin mir bewusst, dass Bindung grundlegend für die pädagogische Arbeit und die

Entwicklung der Kinder ist. Ich achte und respektiere daher die Grenzen und Bedürfnisse der Kinder. Ich gebe den Kindern die Möglichkeit über gute und schlechte Gefühle zu sprechen. Ich fördere und respektiere das Nein-Sagen.

Es darf keine Geheimnisse zwischen Kind und Mitarbeiter geben.

Das Bedürfnis nach Nähe und Körperkontakt ist bei jedem Kind unterschiedlich.

Ich halte mich an die klaren Regeln beim Umgang mit Körperkontakt (z.B. kein Küssen, kein Klaps auf den Po, keine Berührung des Intimbereiches, "Hosen bleiben beim Spielen an" und Kinder werden nur zum Trösten auf den Schoß genommen).

Bei Eins-zu-Eins-Situationen achte ich auf eine transparente Kommunikation mit dem Kind (z.B. erklären, was man macht, fragen, ob das in Ordnung ist).

Ich gestalte Spiele und pädagogische Situationen so, dass sie Kindern keine Angst machen und keine Grenzen überschritten werden. Ich achte meine eigenen Grenzen.

Ich mache Kindern keine exklusiven Geschenke, um sie emotional von mir abhängig zu machen. Wenn ich Geschenke annehme, gehe ich transparent gegenüber Kindern, Eltern und dem Team damit um.

**Schutz des Persönlichkeitsrechts und der Intimsphäre**

Ich beachte das Recht der Kinder auf Intimsphäre, insbesondere beim Wickeln, beim

Toilettengang, bei Schlafsituationen, beim Umziehen, sowie bei Plantschsituationen im Sommer. Ich unterstütze Kinder darin, ein positives/natürliches Schamgefühl zu entwickeln und achte dabei die kindliche Sexualität. Ich sorge dafür, dass die Kinder nicht in halb-, bzw. unbekleidetem Zustand beobachtet werden können. Ich achte die individuellen und kulturellen Unterschiede.

In meinem professionellen Umgang mit Medien ist mir die Beachtung des geltenden

Datenschutzes und der Intimsphäre selbstverständlich. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen beweglichen Bild, zu beachten. Außerdem ist es mir untersagt das eigene Aufnahmemedium zu nutzen

(z.B. Smartphone, Kamera), hierfür werden ausschließlich die von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Geräte genutzt.

E**rzieherisches Handeln / Disziplinierungsmaßnahmen**

Konsequenzen passen wir dem Regelverstoß an. Sie müssen nachvollziehbar, dem Entwicklungsstand entsprechend und dem Regelbruch angemessen sein. Konsequenzen sollen zeitnah und transparent geschehen. Uns ist es wichtig, dass die abgesprochenen Regeln für alle gelten und wenn Regeln verändert werden, muss dies an alle kommuniziert werden.

**Verhalten bei Tagesaktionen & Ausflügen**

Tagesaktionen und Ausflüge werden im Vorfeld den Eltern angekündigt. Bei spontanen Aktionen, z.B. Besuch eines Spielplatzes informieren wir die Eltern im Nachhinein. Wir sprechen klare Regeln mit den Kindern ab, und sorgen für ausreichend Aufsichtspersonen. Die Einrichtungsleitung muss Ausflügen zustimmen und die örtlichen Gegebenheiten müssen den Begleitpersonen bekannt sein.

Krefeld, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**4. Selbstverpflichtungserklärung**

**Selbstverpflichtungserklärung gemäß**

**§ 72a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)**

§ 72 a KJHG verpflichtet das Jugendamt und die freien Träger der Jugendhilfe, hier

insbesondere die Vereine, für die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen

erweiterte Führungszeugnisse zu beantragen.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ich erkläre,

* dass ich die nachstehend abgedruckte aktuelle Regelung des § 72a KJHG zur Kenntnis genommen und verstanden habe
* dass gegen mich keine rechtskräftigen Verurteilungen wegen einer Straftat entsprechend den Reglungen des § 72 a KJHG vorliegen
* dass es gegen meiner Person kein Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist
* dass ich das Jugendamt oder meinen Verein über die Einleitung entsprechender Verfahren gegen mich umgehend informieren werde

Krefeld, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

§ 72 a SGB VIII/ KJHG:

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

**5. Partizipation**

Die uns anvertrauten Kinder werden in kleinen altersgerechten Schritten partizipatorisch an ein demokratisches Miteinander herangeführt. Dabei werden sie in ihren eigenen Bildungsprozess mit eingebunden (Kinderkonferenz/-parlament, Wahl der Projektthemen und der Beschäftigung im Kiga-Alltag) und können ihn selbst mitgestalten. Wir als Team sind gefordert, die Kinder sehr situativ zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern. Denn Partizipation muss im Alltag erst geübt werden, damit sie gelebt werden kann. Dabei ist unsererseits darauf zu achten, dass sich die Kinder nicht selbst oder andere gefährden. Daher müssen wir Mitarbeiter stets bereit sein in Notsituationen eingreifen zu können.

**Förderung sozialer, emotionaler und sprachlicher Kompetenzen**

Die eigene Meinung zum Ausdruck bringen, auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz und Kompromissbereitschaft. Durch die verbale Auseinandersetzung werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert. Die Kinder lernen, anderen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen. Sie üben, die Sichtweisen anderer Menschen anzuerkennen, diese zu akzeptieren und lernen mit Konflikten konstruktiv umzugehen. Sie entwickeln damit ein Gefühl für die unterschiedlichen Persönlichkeiten, sowie der eigenen (Mädchen dürfen stark sein, Jungen auch schwach). Unvermeidbar in diesem Prozess ist die Erfahrung, dass es nicht immer nur nach dem eigenen Willen geht. Die persönliche Frustrationstoleranz wird gefordert und gefördert.

**Erleben von Selbstwirksamkeit**

Im Betreuungsalltag erleben die Kinder, dass sie neue und schwierige Anforderungen aus eigener Kraft bewältigen können. Diese Erfahrungen dienen als Motor für die Bewältigung neuer Herausforderungen. Das Vertrauen in sich selbst und das eigene Durchhaltevermögen wird gestärkt. Es wächst das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dadurch wird das Kind gestärkt, so dass es im Ernstfall selbstbewusst Nein sagen kann, um sich damit vor Kindern und Erwachsenen behaupten und schützen zu können.

**Vertrauen auf Hilfe entwickeln**

Durch gelebte Teilhabe erfahren die Kinder, dass sie von Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden. Sie wissen, dass sie das Recht haben, sich die Vertrauensperson selbst auszusuchen. Des Weiteren wissen sie, dass man niemanden zum Schweigen zwingen kann und dass Geheimnisse auch weitererzählt werden dürfen. Dabei sollte es keine Tabus geben. Die Kinder haben stets die Möglichkeit und das Recht Wünsche und Kritik zu äußern. Es ist jederzeit möglich, dass ihre Interessen von ihren Eltern, Angehörigen oder einem Mitarbeitenden vertreten werden können.

**6. Beschwerdemanagement und Handlungskonzepte im Notfall**

Das Beschwerdemanagement des Schutzkonzeptes ist ein notwendiges Mittel im Umgang mit institutioneller Gewalt. Es bietet allen Kindern, Eltern und Mitarbeitende Sicherheit und Orientierung und soll als Handlungsleitfanden dienen, um im Ernstfall adequat reagieren zu können. Das Beschwerdemanagement setzt sich aus den folgenden 4 Punkten zusammen und beinhaltet zusätzlich den Punkt Mitarbeiterschutz und dessen Rehabilitation:

* 1. Beschwerdemöglichkeiten
	2. Handlungskonzept 1 - Nach einer Beschwerde/Bericht
	3. Handlungskonzept 2 - Bei Vermutung
	4. Handlungskonzept 3 - Bei Beobachtung
	5. Mitarbeiterschuz und Rehabilitation

**6.1 Beschwerdemöglichkeiten**

Die Beschwerdemöglichkeiten innerhalb der Kinderzeit e.V. sind unter anderem in ihrem Konzept verankert und sind unter dem Punkt 5.5 Beschwerdemanagement für Kinder, Eltern und Personal nachzulesen.

Jede Beschwerde ist wichtig und wird ernst genommen, da hinter ihr ein großes Enwicklungspotential steckt. Die Anliegen und Bedürfnisse, die geäußert und auch wahrgenommen werden, führen zu einer Reflexion unserer internen Strukturen und unseres eigenen Verhaltens. Beschwerden bewirken Veränderung und Entwicklung, die Qualität unserer Arbeit zwangsläufig verbessern.

Durch das "Beschweren" wird den Mädchen und Jungen von klein auf vermittelt, dass sie sich mit all ihren Sorgen, Ängsten, Streitigkeiten, Konflikten, Beschwerden oder Veränderungswünschen an einen Erwachsenen wenden können, um dort Unterstützung und Hilfe zu erfahren. Diese Nöte mögen in den Augen eines Erwachsenen vielleicht banal erscheinen, für das Kind stellen sie eine Herausforderung dar, die es alleine nicht meistern kann.

Je früher ein Kind erlebt, dass es von einem Erwachsenen, dem es sich mit seinen Sorgen oder seinem Ärger anvertraut, in seiner Not wahrgenommen und sich ernst genommen fühlt und die notwendige Hilfe erfährt, desto eher wird es den Mut finden, auf einen Erwachsenen, den es als vertrauenswürdig erfahren hat, zuzugehen und von der erlebten Grenzverletzung oder sexuellen Gewalt berichten.

Im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt ist das Ziel, Kinder und Jugendliche darin zu ermutigen, Grenzverletzungen anzusprechen. Kinder und deren Erziehungsberechtigte sollen befähigt und unterstützt werden, ihre Anliegen zu äußern.

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder sind somit ein wesentlicher Aspekt bei der Sicherung der Rechte Minderjähriger und im Kinder- und Jugendschutz. Ein wichtiges Ziel ist es also, eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur zu schaffen. Darüber hinaus schaffen klar definierte Beschwerdewege aber auch verbindlich geltende Verfahrensstandards für Träger, Leitung und Mitarbeitende Sicherheit im Umgang mit Beschwerden.

Das Handeln in Situationen, in denen ein konkreter Vorfall von sexualisierter Gewalt vorliegt, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind die Kinder aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern. Holen Sie sich als Helfer daher auch Unterstützung und Hilfe.

Merke: *Für von sexualisierter Gewalt betroffene Mädchen und Jungen ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden um sich ihnen anzuvertrauen. Umso wichtiger ist es daher, dass, wenn sich jemand Ihnen anvertraut, sie dem/der Betroffenen Glauben schenken, den Schutz des Betroffenen sichern und sich Unterstützung und Hilfe holen. Handeln Sie nicht eigenmächtig und unabgesprochen, sondern holen Sie sich fach-kundige Unterstützung!*

**6.2 Handlungskonzept 1 - Nach einer Beschwerde/Bericht**

Was tun ... wenn ein Kind von sexualisierter Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

**1. Wahrnehmen und protokollieren/dokumentieren**

* Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren!
* Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren!
* Das Kind ermutigen, sich anzuvertrauen!
* Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen! Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist!
* Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck!
* Grundsätzlich sollen die Gesprächsinhalte vertraulich behandelt werden. Besteht jedoch der Verdacht, dass weitere Kinder betroffen sein könnten, muss darauf hingewiesen werden, dass eine Weitergabe eventuell erfolgen muss.
* Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in!

**2. Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich Hilfe holen!**

* Keine überstürzten Aktionen!
* Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind!
* Keine eigenen Ermittlungen aufnehmen!
* Die jeweilige Gruppenleitung informieren!

**3. Weiterleitung**

* Einrichtungsleitung informieren und weitere Handlungsschritte überlegen.
* Ggf. Fachberatungstellen hinzuziehen.
* Gemeinsame Risikoeinschätzung und Überlegungen weiterer Handlungsschritte.
* Ggf. Team informieren.

**4. Bei begründeter Sachlage:**

* 1. **Gegen Mitarbeitende**
* Freistellung/Beurlaubung der/des MA.
* Der Vorstand und die Geschäftsleitung werden informiert.
* Das Jugendamt wird eingeschaltet.
	1. **Gegen Personen außerhalb der Einrichtung**
* Das Jugendamt wird eingeschaltet.
* Der Vorstand und die Geschäftsleitung werden informiert.

**6.3 Handlungskonzept 2 - Bei Vermutung**

Was tun ... bei der Vermutung, ein Mädchen oder Junge ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?

**1. Wahrnehmen und protokollieren/dokumentieren**

* Eigene Wahrnehmung ernst nehmen!
* Ruhe bewahren!
* Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten!
* Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen!
* Besonnen handeln!

**2. Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich Hilfe holen!**

* Keine überstürzten Aktionen!
* Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
* Keine eigenen Befragungen durchführen!
* Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter/in!
* Die jeweilige Gruppenleitung informieren, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und ungute Gefühle zur Sprache bringen!
* Bei geteilter Vermutung, siehe folgende Punkte!

**3. Weiterleitung**

* Einrichtungsleitung informieren und weitere Handlungsschritte überlegen.
* Ggf. Fachberatungstellen hinzuziehen.
* Gemeinsame Risikoeinschätzung und Überlegungen weiterer Handlungsschritte.
* Ggf. Team informieren.

**4. Bei begründeter Sachlage:**

 **4.1 Gegen Mitarbeitende**

* Freistellung/Beurlaubung der/des MA.
* Der Vorstand und die Geschäftsleitung werden informiert.
* Das Jugendamt wird eingeschaltet.

 **4.2 Gegen Personen außerhalb der Einrichtung**

* Das Jugendamt wird eingeschaltet.
* Der Vorstand und die Geschäftsleitung werden informiert.

**6.4 Handlungskonzept 3 - Bei Beobachtung**

Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen TeilnehmerInnen?

Merke: *Bei (sexuellen) Grenzverletzungen unter Teilnehmenden sind Betreuungskräfte zum Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Mädchen und Jungen.*

**1. Wahrnehmen und Eingreifen**

* Aktiv werden!
* Ruhe bewahren!
* „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden!
* Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen! Situation klären!
* Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

 **1.1 Wenn ein Kind der Urheber (Täter) ist:**

* Vorfall im Team ansprechen.
* Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist (Kind als Täter).
* Akute und langfristige Konsequenzen für die UrheberInnen (Täter) beraten.
* Information an die Eltern (bei erheblichen Grenzverletzungen).
* Elterngespräch
* Weiterarbeit mit der Gruppe/mit den TeilnehmerInnen, d.h. grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.
* Präventionsarbeit verstärken.

 **1.2 Wenn ein/e Mitarbeiter/in der/die Urheber/in ist:**

* Sich Hilfe holen!
* Gruppenleitung und Einrichtungsleitung informieren!

 **1.2.1 Weiterleiten**

* Ggf. Polizei informieren
* Der Vorstand und die Geschäftsleitung werden informiert.
* Das Jugendamt wird Informiert.

 **1.2.2 Konsequenzen (MA)**

* Freistellung/Beurlaubung des/der MA
* Kündigung/Entlassung des/der MA

**6.5 Mitarbeiterschutz und Rehabilitation**

Im Falle einer Vermutung oder Beschwerde bezüglich Grenzverletzungen eines/r Mitarbeitenden gilt vorerst die Unschuldsvermutung und bedarf zeitnahes, planvolles und abgestimmtes Handeln.

* Gespräch mit dem/r betroffenen Mitarbeiter/-in (Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung des/r Mitarbeiter/-in, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen, ggf. Einbinden des Vorstands).
* Gespräch mit dem Vorstand/Geschäftsführung (ggf. sofortige Versetzung oder Freistellung des/r Mitarbeiters/-in vom Dienst oder dienstverbundenen Pflichten/Aufgaben, sowie Unterbreitung von Hilfsangeboten für den/die Mitarbeiter/-in).
* Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten (Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen).
* Information an die Elternvertreter (Der Informationspflicht gegenüber den Eltern unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen, es gilt der Grundsatz: *Soviel wie nötig, sowenig wie möglich*. Auch hier sind die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu beachten).

Die Rehabilitation eines/r fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Mitarbeiters/-in dient dessen/deren Schutz. Ein nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität für die betroffene Person verbunden. Ziel ist es, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des/r betroffenen Mitarbeiters/-in. Der Rehabilitation ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team (Reflexion und Aufarbeitung, ggf. Schutzkonzept überprüfen / anpassen und Teilnahme an Präventionsangeboten). Zeitversetzt müssen Elternvertreter/-innen über den Vorgang sensibel und ausreichend informiert werden.